

## **Inhaltsprotokoll**

## Öffentliche Sitzung

### **Hauptausschuss**

33. Sitzung  
20. März 2023

Beginn: 15.08 Uhr  
Schluss: 15:52Uhr  
Vorsitz: Rolf Wiedenhaupt (AfD)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

**Rolf Wiedenhaupt** (AfD) eröffnet als ältestes ordentliches Mitglied die Sitzung. Er teile mit, dass folgende Tischvorlagen verteilt worden seien: zu Tagesordnungspunkt 2 – Stichworte: Beschlussfassung über Verfahrensregeln – eine vorbereitende Unterlage des Ausschussbüros – rote Nr. 0014 A –, sowie zu Tagesordnungspunkt 3 – Stichworte: Gesetz zur Abbildung der Stärkeverhältnisse in der Bezirksverordnetenversammlung und im Bezirksamt infolge der Wiederholungswahl – ein Schreiben von SenFin – rote Nr. 0891 A. Angekündigt sei ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke zum Gesetz unter Tagesordnungspunkt 3. Dieser Antrag befinde sich noch in der Vervielfältigung und erhalte die rote Nr. 0891 B.

#### Punkt 1 der Tagesordnung

##### **Konstituierung des Hauptausschusses**

**Amtierender Vorsitzender Rolf Wiedenhaupt** stellt nach Verlesung der von den Fraktionen benannten Mitglieder, die sich durch Zuruf melden, fest, dass sich der Ausschuss konstituiert habe und beschlussfähig sei. – Die Tagesordnung werde festgestellt.

Da in dieser Sitzung keine Wahl einer Schriftführerin oder eines Schriftführers vorgesehen sei, müsse dafür jemand bestimmt werden. Er schlage dafür das zweitälteste anwesende Mitglied, Frau Dr. Claudia Wein, von der Fraktion der CDU, vor.

Der **Ausschuss** setzt Frau Abgeordnete Dr. Claudia Wein zur Schriftführerin für diese Sitzung ein.

Punkt 2 der Tagesordnung

**Beschlussfassung über die Verfahrensregeln des  
Hauptausschusses für die 19. Wahlperiode ab  
dem 16. März 2023**

hierzu: vorbereitende Unterlage des Ausschussbüros

[0014 A](#)  
Haupt

**Steffen Zillich** (LINKE) beantragt, dass die Beschlussfassung vertagt werde.

Der **Ausschuss** beschließt entsprechend.

Punkt 3 der Tagesordnung

- a) Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke  
Drucksache 19/0896  
**Gesetz zur Abbildung der Stärkeverhältnisse in der Bezirksverordnetenversammlung im Bezirksamt infolge der Wiederholungswahl des Abgeordnetenhauses am 12. Februar 2023**  
(in der 27. Plenarsitzung am 16.03.2023 zur Beratung überwiesen)
- [0891](#)  
Haupt
- b) Schreiben SenFin – IV D 11 – vom 17.03.2023  
**Auswirkungen des Gesetzes zur Abbildung der Stärkeverhältnisse in der Bezirksverordnetenversammlung im Bezirksamt infolge der Wiederholungswahl des Abgeordnetenhauses am 12. Februar 2023**  
(unaufgefordert vorgelegt)  
(als Tischvorlage verteilt)
- [0891 A](#)  
Haupt

- c) Änderungsantrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke zum Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke [0891 B](#) Haupt
- Gesetz zur Abbildung der Stärkeverhältnisse in der Bezirksverordnetenversammlung im Bezirksamt infolge der Wiederholungswahl des Abgeordnetenhauses am 12. Februar 2023**  
(als Tischvorlage verteilt)

**Dr. Kristin Brinker** (AfD) dankt der Finanzverwaltung dafür, dass diese Zahlen zur Verfügung gestellt habe. – Für sie sei es bedauerlich, dass es diesen Gesetzesantrag überhaupt gebe, weil sie die bisherige Regelung, dass bei einem vorzeitigen Ende einer Legislaturperiode 71,5 Prozent der Bezüge zu zahlen seien, für ausreichend erachte. Es könne keinem Steuerzahler vermittelt werden, dass ausscheidenden Bezirksbürgermeistern und Stadträten für dreieinhalb Jahre Urlaub finanziert werde. Zudem müssten für die Besoldungsgruppe B 6 monatlich 10 500 Euro aufgebracht werden, für die Besoldungsgruppe B 4 immerhin noch 9 500 Euro. Aus ihrer Sicht hätte über eine Abberufung verhandelt werden müssen. Da ihre Fraktion das bestehende Gesetz für ausreichend erachte, werde sie diesem Gesetzesantrag sowie dem Änderungsantrag nicht zustimmen.

**Torsten Schneider** (SPD) bekundet, die Besoldungsgruppe B 6 für das Amt eines Bezirksbürgermeisters stelle im Bundesvergleich keine Auffälligkeit dar. Die genannten rund 10 000 Euro erhielten im Übrigen auch die Abgeordneten unter Einrechnung der Zulagen.

Der Gesetzesantrag der CDU-Fraktion, der in die Richtung ziele, wie von der Abgeordneten Dr. Brinker dargestellt, sei risikobehaftet. Zudem gebe es unterschiedliche Rechtsauffassungen. In der Sache gehe es um etwa zehn Personen. Es habe bei einer vorgezogenen vollständigen Neuwahl einen vergleichbaren Fall gegeben, der nach sechs Jahren ausgeurteilt gewesen sei.

Der Gesetzgeber habe bislang den Fall einer vollständigen Wiederholungswahl für unwahrscheinlich erachtet. Er sehe Einigkeit in der Auffassung, dass es hinsichtlich einer Wiederholungswahl Regelungslücken gebe.

Bei der Konstituierung des Abgeordnetenhauses nach der Wiederholungswahl sei eine neue Präsidentin des Abgeordnetenhauses gewählt worden, obwohl in der Verfassung stehe, dass das Parlament für die Dauer der Wahlperiode den Präsidenten oder die Präsidentin wähle und ihn oder sie mit einer Zweidrittelmehrheit abwählen könne. Es werde womöglich ein neuer Regierender Bürgermeister gewählt, obwohl in der Verfassung stehe, das Abgeordnetenhaus wähle mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Abwahl könne ausschließlich durch ein Misstrauensvotum erfolgen und führe bei Erfolg zum sofortigen Rücktritt. Schließlich wählten die Bezirksverordneten die politischen Beamten auf Zeit, und diese könnten nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Bezirksverordnetenversammlung abgewählt werden. Im Fall der BAMitglieder gebe es eine beamtenrechtliche Überlagerung nach Artikel 33 GG. Die juristische Problematik bestehe letztlich in der Frage der echten oder unechten Rückwirkung. Diesbezüg-

lich könne man Wetten eingehen. Die vier antragstellenden Fraktionen wollten aber nicht, dass die betroffenen Personen Wetten eingehen müssten. Rechtlich komme man an Artikel 76 VvB nicht vorbei, der eine Abwahl mit einer Zweidrittelmehrheit vorsehe.

Eine Verfassungsänderung hielten die vier antragstellenden Fraktionen nicht für den richtigen Weg. Der Gesetzgeber habe seiner Ansicht nach nur Zufallsmehrheiten oder Verschiebungen in der BVV im Blick gehabt, nicht jedoch den Fall einer Wiederholungswahl. Hinsichtlich der Zufallsmehrheiten und Verschiebungen innerhalb der BVV habe verhindert werden sollen, dass Beamte auf Zeit sofort abgewählt würden. Möglicherweise gebe es eine Beschwer in fiskalischer Hinsicht, von der mittels des Gesetzentwurfes befreit werde. Damit verbleibe ein Klagerisiko derjenigen, die sagten, sie wollten weiter an ihrem Schreibtisch beschäftigt werden. Letzteres schätzten die vier Fraktionen aber als so gering ein, dass es in einer Rechtsfolgenabwägung zurücktreten könne. Angesichts dieser schwierigen Abwägungen seien die vier Fraktionen zu dem politischen Ergebnis gelangt, dass sie die von der AfD-Fraktion vorgetragene Kritik als populistisch einstufen und nicht teilten. Der Änderungsantrag mache deutlich, dass bis zuletzt daran gearbeitet worden sei, einen rechtssicheren Weg aufzuzeigen. Politisch sei man sich einig, dass die geänderten Mehrheitsverhältnisse nach der Wiederholungswahl in den BVVen so gut wie möglich abgebildet werden sollten.

**Steffen Zillich** (LINKE) räumt ein, es wäre die preiswerteste Lösung gewesen, die Rechtslage so zu belassen, wie sie sei. Dies hätte aber aller Wahrscheinlichkeit nach dazu geführt, dass ein erhebliches politisches Störgefühl dadurch entstanden wäre, dass die geänderten Mehrheitsverhältnisse nur dann abgebildet werden könnten, wenn eine Zweidrittelmehrheit zustande komme. Dies sei jedoch nicht zielführend, sondern es gehe darum, eine Möglichkeit zu schaffen, dass sich die Verschiebungen in den Mehrheiten in den Bezirksamtern auch abbildeten. Deshalb müsse man mit dem Schutz vor Abwahl mit Verfassungsrang umgehen. Die vier Fraktionen hätten sich auf eine Konstruktion verständigt, die ermögliche, dass es eine Neuwahl geben könne und die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber freigestellt würden. Sie schieden also nicht aus dem Beamtenverhältnis aus. Ziele seien dabei, eine hohe Rechtssicherheit und die Konstruktion nicht beklagen zu lassen. Dieses Konstrukt jetzt allein unter fiskalischen Gesichtspunkten zu kritisieren, sei auch aus seiner Sicht populistisch.

Zum Änderungsantrag: Damit solle u.a. § 2 Absatz 2 geändert werden. Führe die Änderung dazu, dass auch in den Fällen, in denen sich die Vorschlagsrechte der Fraktionen nach der Wiederholungswahl nicht verändert hätten, gleichwohl eine Neuwahl von Bezirksamtsmitgliedern stattfinden könne?

**Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek** (SenInnDS) bittet darum, dass der Leiter der Abteilung I – Staats- und Verwaltungsrecht –, Herr Oestmann, die Frage beantworten dürfe.

**Christian Oestmann** (SenInnDS) trägt vor, die bisherige Regelung habe einer Klarstellung bedurft, weil dort vorgesehen sei, dass die Möglichkeit der Benennung durch die Fraktionen an eine Veränderung der Vorschlagsrechte geknüpft sei. Der Gesetzentwurf habe sich ursprünglich auf eine geringe Anzahl von Vorschlagsrechten bezogen. Nach der Wiederholungswahl gebe es aber Fälle, bei denen die Anzahl der Vorschlagsrechte erhalten bleibe. Fest stehe aber auch, dass keine erneute Auswahl von Personen ermöglicht werde, sondern nur die Personen benannt werden könnten, die bereits Mitglieder des Bezirksamtes seien. Dies sei deshalb erforderlich, weil sich die Regelung auch auf Bezirksbürgermeister/-innen und stell-

vertretende Bezirksbürgermeister/-innen beziehe. Es könne durchaus vorkommen, dass aufgrund der geänderten Stärkeverhältnisse diese Funktionen neu besetzt würden, gleichzeitig aber die von einer Fraktion benannte Person aufgrund weiter bestehender Vorschlagsrechte weiter Mitglied des Bezirksamtes bleibe. Nicht zulässig wäre nach dem Gesetz, einen Austausch der Personen vorzunehmen. Das Gesetz beziehe sich ausdrücklich auf geänderte Stärkeverhältnisse.

**Dr. Kristin Brinker** (AfD) bekundet, es sei selbstverständlich, dass das Wahlergebnis abgebildet werden müsse und das Thema Wiederholungswahl nicht geregelt sei, weil niemand damit gerechnet habe, dass es jemals notwendig werde, eine Wahl zu wiederholen. – Angesichts dessen, dass bereits bekannt sei, dass ca. zehn Personen betroffen sein würden, stelle sich die Frage, ob nicht eine persönliche Ansprache möglich gewesen wäre, um zu erkunden, ob eine juristische Gefahr bestehe. – Sei weise grundsätzlich darauf hin, dass es sich bei den Abgeordneten um die Vertreter des Volkes handele, weshalb darauf geachtet werden müsse, was das Volk sage.

**Martin Matz** (SPD) bezieht sich auf das Schreiben rote Nr. 0891 A, in dem die Kosten für 3,5 Jahre berechnet worden seien. Er wolle wissen, ob die Formulierung im Gesetz, bis zum Ablauf der Amtszeit erhalte ein Bezirksamtsmitglied die Bezüge weiter, so zu interpretieren sei, dass die Berufung bis zum 31. Mai 2026 dauere und damit nach diesem Zeitpunkt kein Geld mehr fließe. Wenn seine Interpretation zutreffe, gehe es in der Sache nicht um 42 Monate, sondern um 36 oder 37 Monate, und allein bei der Besoldung nach B 4 ergäbe sich dadurch eine Differenz von fast 50 000 Euro. In Summe komme man dadurch auf rund 500 000 Euro weniger. Er bitte um Erläuterung.

**Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek** (SenInnDS) weist darauf hin, es sei vorgesehen, alle anderen Einkommen vollständig anzurechnen. Eine derartige Regelung gebe es ansonsten im Berliner Landesrecht nicht.

**Christian Oestmann** (SenInnDS) wendet sich dem Bezirksamtsmitgliedergesetz – BAMG – zu, in dem geregelt sei:

Die Mitglieder eines Bezirksamtes werden von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt ... Unverzüglich nach ihrer Wahl werden sie zu Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit für die Zeit bis zum Ende des 55. Monats nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses ... ernannt;

Dadurch erkläre sich der Zeitpunkt Mai, der offenbar nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses in der 19. Wahlperiode berechnet worden sei. Genau auf diesen Zeitpunkt beziehe sich die Fortgeltung der Vergütung der ausscheidenden Bezirksamtsmitglieder. Er gehe davon aus, dass die 3,5 Jahre im Hinblick auf das Fortbestehen der Legislaturperiode zustande gekommen, aber nicht stichtagsgenau berechnet worden seien.

**Martin Matz** (SPD) erklärt, er habe der Antwort entnommen, dass es in der Sache um Mai 2026 und nicht um den Zeitpunkt der Neuwahl des Abgeordnetenhauses und der Bezirksverordnetenversammlungen gehe. Demnach seien die genannten 3,5 Jahre falsch. Er erwarte, dass der Ausschuss eine Austauschseite erhalte.

**Amtierender Vorsitzender Rolf Wiedenhaupt** fragt, ob die Innenverwaltung so zu Protokoll erklärt habe, wie es der Abgeordnete Matz soeben dargestellt habe.

**Steffen Zillich** (LINKE) bittet darum, dass zur roten Nr. 0891 A ein Folgebericht erstellt werde, in dem die Dauer der tatsächlichen Amtszeit der Bezirksbürgermeister/-innen und Bezirksstadträtinnen und -stadträte dargestellt werden solle. Zudem solle der Kostenunterschied für den Fall dargestellt werden, dass die Bezirksamtsmitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt worden wären.

**Staatssekretärin Jana Borkamp** (SenFin) wirft die Fragen auf, bis wann der Folgebericht vorgelegt werden solle, ob lediglich die Vergleichsrechnung gewünscht werde oder ob ein Bericht vorgelegt werden solle, aus dem ersichtlich werde, wann welcher Bezirksstadtrat oder welche -stadträtin ein Berufsverhältnis aufgenommen habe. – In dem Schreiben rote Nr. 0891 A sei das Worst-Case-Szenario dargestellt worden und mithin die Maximalkosten, die entstehen könnten. Sie gehe davon aus, dass alle Betroffenen versuchten, eine anderweitige Beschäftigung zu finden.

**Amtierender Vorsitzender Rolf Wiedenhaupt** äußert, er erachte eine Vorlage des Folgeberichts bis zur Plenarsitzung am 23. März 2023 für sinnvoll.

**Steffen Zillich** (LINKE) vermutet, dass ein Folgebericht mit einer roten Nummer nicht bis zur Plenarsitzung erwartet werden könne. Ihm reiche eine Prognose, die gern zur nächsten Hauptausschusssitzung vorgelegt werden könne.

**Amtierender Vorsitzender Rolf Wiedenhaupt** hält fest, dass der Bericht zur Sitzung am 19. April 2023 erbeten werde.

Der **Ausschuss** stimmt dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke – rote Nr. 0891 B – zu. So dann empfiehlt er dem Abgeordnetenhaus mehrheitlich, der Antrag – Drucksache 19/0896 – möge mit folgenden, soeben beschlossenen, Änderungen angenommen werden:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Wurden vor den Wiederholungswahlen mehrere Mitglieder des Bezirksamtes aufgrund von Wahlvorschlägen einer Fraktion gewählt, der nach dem Stärkeverhältnis aufgrund der Ergebnisse der Wiederholungswahlen weiterhin Vorschlagsrechte zustehen, teilt diese Fraktion der Bezirksverordnetenvorsteherin oder dem Bezirksverordnetenvorsteher innerhalb eines Monats nach dem ersten Zusammentritt der Bezirksverordnetenversammlung nach den Wiederholungswahlen schriftlich oder elektronisch mit, an welchem Mitglied oder welchen Mitgliedern des Bezirksamtes sie festhält. Andernfalls erfolgt die Neuwahl für das aufgrund der niedrigsten Höchstzahl jener Fraktion nach d’Hondt vorgeschlagene Bezirksamtsmitglied.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Neuwahl“ die Wörter „der Funktion“, nach dem Wort „Vorschlagsrecht“ das Wort „der“ und nach dem Wort „d’Hondt“ die Wörter „stärksten Fraktion, die nicht die Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirks-

bürger-meister stellt,“ gestrichen. Nach dem Wort „Bezirksbürgermeisters“ werden die Wörter „findet statt“ durch die Wörter „ist einmalig vorzunehmen“ ersetzt.

b) Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mit der Neuwahl scheidet die bisherige stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder der bisherige stellvertretende Bezirksbürgermeister aus dem Bezirksamt aus, es sei denn, dass sie oder er gemäß § 2 Absatz 2 Mitglied des Bezirksamtes bleibt.“

3. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „ist“ wird das Wort „die“ durch die Wörter „durch eine“ und nach dem Wort „Wahlperiode“ das Wort „vornehmen“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

c) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 sind nach den Wörtern „Überleitungsfassung für Berlin“ die Wörter „vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 58) geändert worden ist“ einzufügen.

Dringlichkeit werde beantragt.

Er nimmt das Schreiben rote Nr. 0891 A zur Kenntnis.

#### Punkt 4 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Drucksache 19/0720

**Gesetz zur Verstetigung der Sicherstellung der  
personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung  
in der Berliner Landesverwaltung**

(in der 27. Plenarsitzung am 16.03.2023 an Haupt  
erneut zur Beratung überwiesen)

[0762](#)

Haupt(f)

InnSichO

Hinweis: Es liegt eine Beschlussempfehlung des Hauptausschusses vom 15.02.2023 vor (s. [Drucksache 19/0876](#)).

**Amtierender Vorsitzender Rolf Wiedenhaupt** erinnert daran, dass die Vorlage – zur Beschlussfassung – bereits in der Sitzung am 15. Februar behandelt worden sei. Die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie Die Linke hätten zur redaktionellen Klarstellung zu Protokoll gegeben, dass das Gesetz zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung – Drucksache 19/0720 – rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft treten solle – siehe Be-

schlussprotokoll Haupt 19/31 vom 15. Februar 2023. Die Erklärung werde von Frau Abgeordnete Schneider von der Fraktion der Grünen erneut zu Protokoll gegeben.

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Abgeordnetenhaus ohne Aussprache, die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/0720 – möge angenommen werden. Dringlichkeit werde empfohlen.

#### Punkt 5 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/0772	<a href="#">0821</a> Haupt
<b>Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin und des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes</b>	UVK
(in der 27. Plenarsitzung am 16.03.2023 an Haupt erneut zur Beratung überwiesen)	

Hinweis: Es liegt eine Beschlussempfehlung des Ausschusses UVK vom 19.01.2023 und des Hauptausschusses vom 15.02.2023 mit einer Änderung vor (s. [Drucksache 19/0878](#)).

**Amtierender Vorsitzender Rolf Wiedenhaupt** weist darauf hin, dass der vormalige Ausschuss für Umwelt, Verbraucher- und Klimaschutz am 19. Januar 2023 und der vormalige Hauptausschuss am 15. Februar 2023 einstimmig eine Anpassung des Inkrafttretens in Artikel 3 der Vorlage beschlossen hätten. Er schlage vor, diese Änderung zu übernehmen.

Der **Ausschuss** beschließt entsprechend. Sodann empfiehlt er dem Abgeordnetenhaus die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/0772 – solle mit folgender Änderung angenommen werden:

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

Dringlichkeit werde empfohlen.

#### Punkt 6 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der Fraktion Die Linke	<a href="#">0866</a> Haupt
Drucksache 19/0867	
<b>Drittes Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie und der Energiekrise im Bereich des Hochschulrechts</b>	
(in der 27. Plenarsitzung am 16.03.2023 erneut zur Beratung überwiesen)	



Hinweis: Es liegt eine Beschlussempfehlung des Hauptausschusses vom 01.03.2023 mit einer Änderung vor (s. [Drucksache 19/0887](#)).

**Amtierender Vorsitzender Rolf Wiedenhaupt** weist darauf hin, dass der vormalige Hauptausschuss in seiner 32. Sitzung am 01. März 2023 zur Klarstellung des Gewollten eine Änderung zu Artikel 1 Nummer 3 der Vorlage beschlossen habe.

Der **Ausschuss** beschließt auf Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke, dass diese Änderung übernommen werden solle. Sodann empfiehlt der dem Abgeordnetenhaus ohne Aussprache, der Antrag – Drucksache 19/0867 – solle mit folgender – soeben beschlossener – Änderung angenommen werden:

Artikel 1 (Änderung des Berliner Hochschulgesetzes) wird wie folgt geändert:

Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. In § 126d werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „nicht“ die Wörter „und das Wintersemester 2022/2023“ eingefügt.“

#### Punkt 7 der Tagesordnung

##### **Bestätigung des Termins der nächsten Sitzung des Hauptausschusses am 19. April 2023**

Der **Ausschuss** stimmt ohne Aussprache dem Termin am 19. April 2023 zu.

#### Punkt 8 der Tagesordnung

##### **Verschiedenes**

Keine Wortmeldung.